



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Gemäß § 11 GVO geben wir hiermit das Ergebnis der wichtigsten Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages vom 24.06.2017 bekannt:

TOP 3 Behandlung des Einspruchs gegen das Protokoll des a.o. Verbandstages vom 18.12.2016

Der Einspruch wird durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich abgewiesen.

Die **Satzungsänderungen** in den §§ 9, 10, 13, 15, 20, 34 - wie nachfolgend im Wortlaut aufgeführt (Fettdruck) **sind mit der erforderl. 2/3-Mehrheit angenommen:**

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem WBV (Kündigung),
 - b) Auflösung des Vereins oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 - c) Ausschluss,
 - d) Ende der Funktion als Basketballkreis,
 - e) Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - f) Auflösung des WBV.
 - g) Streichung aus der Mitgliederliste**
- (2) Der Austritt aus dem WBV erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der WBV-Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft im WBV endet auch die Zuweisung zu einem Basketballkreis.
- (5) Mit der Entscheidung über die Veränderung oder Auflösung eines Basketballkreises endet auch die Funktionsübertragung an das betroffene außerordentliche Mitglied. Mit Rechtskraft der Entscheidung endet gleichzeitig die Mitgliedschaft dieses außerordentlichen Mitgliedes im WBV.
- (6) Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Ausschluss aus dem Verband und Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise den Interessen des WBV zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Antrag auf Ausschluss ist an das Präsidium zu richten.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.
- (3) Danach entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde des Mitgliedes beim WBV-Rechtsausschuss möglich. Die Beschwerde ist mit Begründung und unter Beachtung der WBV- und DBB-Rechtsordnungen per Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden



des WBV-Rechtsausschusses einzureichen.

- (6) Gegen die Entscheidung des WBV-Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit gegeben, die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den nächsten Verbandstag zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die WBV-Geschäftsstelle zu richten und kann sowohl vom Präsidium als auch vom betroffenen Mitglied gestellt werden.
- (7) Die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes enden mit der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses. Finanzielle Pflichten sind zu begleichen und ausstehende Unterlagen zum Abschließen von Verwaltungsvorgängen sind vorzulegen.
- (8) **Aus der Mitgliederliste gestrichen werden kann, wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, Strafen etc.) in Verzug ist.**
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.

§ 13 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft und veröffentlicht, sind für seine Organe, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
- (2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Spielordnung;
 - d) Schiedsrichterordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Rechtsordnung;
 - g) Ehrenordnung;
 - h) Beitrags- und Gebührenordnung;

Die Verbandsordnungen sind ~~keine~~ Satzungsbestandteile.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag **mit einfacher Mehrheit** erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 15 Beitragspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Der WBV erhebt darüber hinaus Umlagen, Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgeelder. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. **Das Präsidium** muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von **mindestens 10 % der ordentlichen** Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mindestens 4 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung sowie der Begründung für die Einberufung durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV.
- (3) Die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag in Satzung und Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Gegenstand der Beschlussfassung des außerordentlichen Verbandstages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere wichtige Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten können bis 1 Woche vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der WBV-Geschäftsstelle eingebracht werden.

- (4) Anträge der Mitglieder sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung mindestens 1 Woche vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der WBV-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich.

§ 34 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und **vier bis** sechs Beisitzern.
- (3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Beisitzer bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages
- (4) Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. Sie dürfen weder Mitglied im erweiterten Präsidium sein noch in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
Die Tätigkeit als Schiedsrichter begründet kein Dienst- oder Geschäftsverhältnis im Sinne dieser Regelung.
- (5) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen, **wenn ihm nunmehr weniger als vier Beisitzer angehören. Im Übrigen kann er einen Besitzer für die gleiche Dauer bestellen.**
- (6) Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
- (7) Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

Die Änderung der **WBV-Spielordnung** in den **§ 3 und § 11** - wie nachfolgend im Wortlaut aufgeführt - wurden mehrheitlich angenommen:

§ 3

1. Der Meisterschafts-Wettbewerb (MWB) – getrennt nach Damen und Herren - wird in Spielklassen in Hin- und Rückrundenspielen durchgeführt. Die Einteilung der Spielklassen in Spielgruppen erfolgt nach dem jeweiligen Pyramidenplan.
2. Der WBV ist Veranstalter der Spielklassen oberhalb der Kreisliga, die Basketballkreise Veranstalter der Kreisligen.
3. Die Anzahl der einzelnen Spielklassen, Spielgruppen, spielenden Mannschaften und den jeweiligen Pyramidenplan legt der Veranstalter fest.
4. In jeder Spielklasse kann jeder Verein nur mit einer Mannschaft teilnehmen. **In der Spielklasse Landesliga kann jeder Verein für höchstens zwei Mannschaften ein Teilnahmerecht erhalten.**



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



In den Spielklassen unterhalb der Landesliga findet eine Beschränkung der Teilnahmerechte nicht mehr statt.

Auf- und Abstieg werden durch Ausschreibung geregelt.

§ 11

1. Der WBV-Pokalwettbewerb dient der Ermittlung des WBV-Pokalsiegers der Damen bzw. Herren und der Teilnahme am DBB-Pokalwettbewerb.
2. Jeder Verein, **der ordentliches Mitglied im WBV ist**, ist teilnahmeberechtigt.
3. Die Teilnahmeabsicht an diesem Wettbewerb muss der Verein dem Veranstalter anzeigen. Nach Eingang der Anzeige besteht eine Teilnahmepflicht
4. Der Pokalspielbetrieb wird nach der Pokalausschreibung durchgeführt.

Änderungen des WBV-Strafenkataloges, Streichung Nr. 41

Mehrheitlich angenommen

Erledigung von redaktionellen Änderungen in den Ordnungen

mehrheitlich angenommen

Wahlen

Folgende Wahlen erfolgten auf dem ordentlichen Verbandstag 2017

Rechtsausschuss - Vorsitzender

Thomas Schilling, Bielefeld (BC 1970 Soest e.V.)

Rechtsausschuss - Beisitzer

Sandro Hartmann, Münster (RC Borken-Hoxfeld e.V.)

Jürgen Henke, Werne (LippeBaskets Werne e.V.)

Moritz Kutkuhn, Bielefeld (TSVE 1890 Bielefeld e.V.)

Felix Leuer, Düsseldorf (TG Düsseldorf 1891 e.V.)

Andreas Rimpler, Duisburg (VfL Rheinhausen / BG Duisburg-West)

Kassenprüfer

Björn Weihrauch, Hagen (SG VFK Boele-Kabel)

Ersatzkassenprüfer

Kurt Depner, Erkelenz (BBC Erkelenz 2000 e.V.)